

Stellungnahme

zum Referentenentwurf für ein Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz (RStruktFÜG)

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:
Jana Tschiltschke
Telefon: +49 30 20225-5338
Telefax: +49 30 20225-5325
E-Mail: jana.tschiltschke@dsgv.de

Berlin, 8. Juli 2024

Federführer:
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 20225-0
Telefax: +49 30 20225-250
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf (RefE) für ein Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz (RStruktFÜG).

1. Künftige Verwendung der Altmittel des Restrukturierungsfonds

Der Gesetzgeber muss auch aus Sicht der DK über die künftige Verwendung der Altmittel des Restrukturierungsfonds (Bankenabgabe der Jahre der 2011 bis 2014) mit dem Auslaufen ihrer in §§ 3 Abs. 3, 4 i.V.m. 12j, 17 RStruktFG bestimmten Verwendung Ende 2023 entscheiden.

Bei der Entscheidung über die künftige Mittelverwendung sollte mitberücksichtigt werden, dass Europa wie auch Deutschland vor einem Strukturwandel steht. Dieser geopolitisch, ökonomisch und ökologisch bedingte Wandel muss finanziert werden. Banken und Sparkassen kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu. Ziel sollte es daher sein, die Altmittel zur Entlastung dieser Institute einzusetzen. Dies würde nicht nur die Möglichkeit insbesondere zur Kreditvergabe an Unternehmen erheblich erhöhen, sondern wäre – im Gegensatz zur geplanten Verwendung – auch ein substanzieller Beitrag, um die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen.

Die in § 17 RStruktFÜG-RefE vorgesehene Übertragung der Altmittel auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds scheidet aus Sicht der DK insbesondere vor diesem Hintergrund aus. Die Altmittel sollten stattdessen an die beitragspflichtigen Institute zurückerstattet werden. Eine entsprechende Rückerstattung erachten wir auch aus rechtlicher Sicht für geboten.

Eine solche verfassungsrechtlich zulässige Rückerstattung entspräche dem in Art. 70 Abs. 5 SRM-VO niedergelegten Grundgedanken. Art. 70 Abs. 5 Satz 1 SRM-VO ermächtigt Mitgliedstaaten, die am Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) teilnehmen und bereits vor Inkrafttreten der SRM-VO nationale Abwicklungsfinanzierungsmechanismen eingerichtet hatten (in Deutschland mittels des Restrukturierungsfonds), vorzusehen, dass diese Mechanismen ihre verfügbaren Finanzmittel, die sie zwischen dem 17. Juni 2010 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der BRRD-Richtlinie am 2. Juli 2014 von den Instituten erhoben haben, einsetzen, um den Instituten einen Ausgleich für die europäische Bankenabgabe zu gewähren, die sie gegebenenfalls an den Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Funds – SRF) abzuführen haben. Sowohl der Bundesrat als auch die Deutsche Bundesbank befürworteten im Jahr 2014 ausdrücklich eine Verwendung der Altmittel für solch einen Ausgleich. Eine Doppelbelastung von deutschen Instituten, die erst in den nationalen Fonds und dann erneut in den SRF einzahlen müssen, sollte so vermieden werden (BR-Drs. 357/14 (Beschluss), S. 21; Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Juni 2014, S. 52). Diese unverändert bestehende Doppelbelastung gilt es zu beseitigen.

Eine Rückzahlung der Altmittel an die Institute würde so auch eingetretene Wettbewerbsnachteile gegenüber Instituten in anderen Mitgliedstaaten, die nicht in einen nationalen Fonds einzahlen mussten oder deren Bankenabgabe zum Betriebsausgabenabzug zugelassen ist, etwas abmildern.

2. Aufhebung des Betriebsausgabenabzugsverbots

Zu begrüßen ist, dass mit dem Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz das Petitum der DK aufgegriffen wird, das steuerliche Betriebsausgabenabzugsverbot für die Jahresbeiträge nach § 12 Abs. 2 RStruktFG aufzuheben. Bedauerlich ist, dass diese Anpassung nicht schon früher erfolgte. Denn die

Feststellung, dass der nicht gewährte Betriebsausgabenabzug wettbewerbsverzerrend wirkt, gilt auch für die in der Vergangenheit gezahlten Beiträge.

Ergänzend sollte in Art. 3 RStruktFÜG (zu § 52 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes) hinter dem Satz „§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 13 ist letztmalig auf Jahresbeiträge für Beitragsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 enden, anzuwenden.“ der folgende Satz hinzugefügt werden: *„Soweit Zahlungen dem Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 13 in der Fassung vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) unterfallen sind, erhöhen etwaige Rückzahlungen oder entsprechende Verrechnungen in nachfolgenden Veranlagungszeiträumen den Gewinn nicht.“*